

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 14/08 B

L 8 P 28/06 (Hessisches LSG)
S 9 P 4/06 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 532 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist Sohn und gemeinsam mit zwei Geschwistern gesetzlicher Erbe der im Mai 2005 verstorbenen Rosa F. (Versicherte). Die beklagte Pflegekasse hatte der Versicherten zuletzt Pflegegeld nach der Pflegestufe III in Höhe von 665 Euro gezahlt, da sie von ihrem Enkel Jörg F. - Sohn des Klägers - im häuslichen Umfeld gepflegt worden war. Das für den dem Sterbemonat nachfolgenden Juni 2005 gezahlte Pflegegeld in Höhe von 665 Euro forderte sie vom Kläger zurück, da sie nicht rechtzeitig über den Tod der Versicherten informiert worden war. Dieser teilte der Beklagten mit, für den Zeitraum vom 2. bis 29.11.2004 sei Ersatzpflege iS von § 39 SGB XI durch seinen weiteren Sohn Erik geleistet worden, da sein Sohn Jörg erkrankt gewesen sei. Für diese Zeit sei zwar das Ersatz-Pflegegeld, nicht aber das reguläre Pflegegeld gezahlt worden, sodass noch ein Zahlungsanspruch von 620,67 Euro (665 Euro: 30 Tage x 28 Tage) bestehe. Mit diesem Anspruch rechne er auf, da eine Anrechnung der Ersatzpflegekosten auf das Pflegegeld nicht zulässig sei, und zahle deshalb ohne Anerkennung einer Rechtspflicht 44,33 Euro zurück. Die Beklagte hob daraufhin die Bewilligung von Pflegegeld für die Zeit vom 2. bis 29.11.2004 rückwirkend auf und teilte dem Kläger mit, bei Pflegegeldempfängern träten die Leistungen für die Ersatzpflege an die Stelle des Pflegegeldes. Allerdings bestehe ein Anspruch auf Pflegegeld auch für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege, im November 2004 also für den 1. und 2. sowie den 29. und 30. Tag in Höhe von insgesamt 88,67 Euro (665Euro: 30 Tage x 4 Tage). Dieser Betrag werde mit dem für Juni 2005 überzahlten Pflegegeld verrechnet, sodass unter Berücksichtigung der bereits zurückgezahlten 44,33 Euro noch eine Forderung in Höhe von 532 Euro (665 Euro - 88,67 Euro - 44,33 Euro) bestehe (Bescheid vom 11.11.2005, Widerspruchsbescheid vom 24.1.2006).
- 2 Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 13.9.2006, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28.2.2008). Das LSG hat ausgeführt, die Beklagte habe den Kläger zutreffend als einen der gemeinschuldnerisch haftenden Erben in Anspruch genommen. Die Erstattungsforderung sei auch unter Vertrauens Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, da jeder der Erben hätte wissen müssen, dass das nach dem Tode der Versicherten für Juni 2005 gezahlte Pflegegeld zu Unrecht bezogen worden sei. Die Forderung der Beklagten sei zudem nicht durch Aufrechnung seitens des Klägers erloschen: Zum einen spreche alles dafür, dass die Beklagte trotz der Mitteilung über die Ersatzpflege auch im November 2004 das reguläre Pflegegeld gezahlt habe; damit sei der geltend gemachte Gegenanspruch "Pflegegeld für November 2004" erloschen. Mit einem etwaigen Anspruch auf das Ersatzpflegegeld könne der Kläger schon deshalb nicht aufrechnen, weil es sich um einen Anspruch auf eine Geldleistung handele, die im Zeitpunkt des Todes der Versicherten weder festgestellt noch in einem Verwaltungsverfahren anhängig gewesen und die deshalb nach § 59



Satz 2 SGB I erloschen sei. Auf die Frage, ob und in welcher Höhe ggf ein Ersatzpflegegeld hätte gezahlt werden müssen, komme es mithin nicht an.

- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und zudem das Vorliegen von Divergenz sowie von Verfahrensfehlern rügt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney-Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger stellt schon keine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, über die das Bundessozialgericht (BSG) nach erfolgter Zulassung zur Wahrung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden könnte (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 und SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 58*). Er rügt vielmehr in zahlreichen Spiegelstrichen die seiner Ansicht nach falsche Rechtsauslegung und -anwendung durch das LSG. Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist jedoch nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage. Deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen



(Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN). Zudem fehlen substantiierte Darlegungen, ob die etwaigen Rechtsfragen allgemeine Bedeutung über den Einzelfall hinaus besitzen, denn der Kläger befasst sich nahezu ausschließlich mit der Würdigung seines konkreten Einzelfalls und trägt nichts dazu vor, dass und wie sich seine etwaigen Rechtsfragen in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lassen könnten (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 60 mwN). Schließlich lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit vermissen. Da sich das BSG - wie der Kläger selbst wiederholt vorträgt - mit den von ihm aufgeworfenen Problemkreisen schon mehrfach befasst hat, hätte unter Auswertung der bereits bestehenden Rechtsprechung dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen worden ist (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 183 und 185 - jeweils mwN). Dies ist nicht geschehen.

- 7 2. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Der Kläger hat lediglich angegeben, das LSG habe mehrfach die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet oder unter Verkennung dieser entschieden. Damit lässt sich jedoch eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht begründen. Es reicht nämlich nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend ist vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (Krasney-Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Dies ist nicht geschehen.
- 8 3. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die Rüge eines Ver-

stoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; der Kläger behauptet nicht einmal, dass er einen Beweisantrag gestellt hat. Soweit er des Weiteren rügt, das Berufungsgericht hätte einen Hinweis geben müssen, weil es § 59 SGB I für einschlägig gehalten habe, und auch in weiteren Punkten habe das LSG für ihn eine Überraschungsentscheidung getroffen und somit seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verletzt, ist dies ebenfalls nicht hinreichend substantiiert. Da eine allgemeine Auskunftspflicht des Gerichts über seine Einschätzung der Rechtslage nicht besteht (*BVerfG 66, 116, 147; BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 19*), hätte der - damals schon anwaltlich vertretene - Kläger deutlich hervorheben müssen, warum und in welchen Punkten die rechtlichen Ausführungen des LSG für ihn unerwartet und überraschend gewesen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anwendung des § 59 SGB I durch das Berufungsgericht, da schon das Sozialgericht einen Anspruch auf Gewährung von Ersatzpflegegeld - wenn auch mit anderer Begründung - verneint hatte.

- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)